

Amtliche Bekanntmachung

2010

Ausgegeben Karlsruhe, den 18. August 2010

Nr. 42

| I n h a l t | Seite |
|---|--------------|
| Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Karlsruhe (TH) für den Bachelorstudiengang Geoökologie | 264 |

Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Karlsruhe (TH) für den Bachelorstudiengang Geoökologie

vom 18. August 2010

Aufgrund von § 10 Abs. 2 Ziff. 6 und § 20 des Gesetzes über das Karlsruher Institut für Technologie (KIT-Gesetz - KITG) in der Fassung vom 14. Juli 2009 (GBl. S. 317 f) sowie § 8 Abs. 5 und § 34 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz - LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1 f), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Verbesserung des Hochschulzugangs beruflich Qualifizierter und der Hochschulzulassung vom 15. Juni 2010 (GBl. S. 422), hat der Senat des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) am 19. Juli 2010 die folgende Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Geoökologie vom 17. März 2008 (Amtliche Bekanntmachung der Universität Karlsruhe (TH) Nr. 86 vom 15. September 2008) beschlossen.

Die Präsidenten haben ihre Zustimmung am 18. August 2010 erklärt.

Artikel 1

1. § 5 Abs. 1 wird geändert und lautet wie folgt:

„§ 5 Anmeldung und Zulassung zu den Prüfungen

(1) Um zu schriftlichen und/oder mündlichen Prüfungen (§ 4 Abs. 2, Nr. 1 und 2) in einem bestimmten Modul zugelassen zu werden, muss die Studentin vor der ersten schriftlichen oder mündlichen Prüfung in diesem Modul schriftlich oder per Onlineanmeldung beim Studienbüro eine bindende Erklärung über die Zuordnung eines Moduls zu einem Fach, sofern Wahlmöglichkeiten bestehen, abgeben. Darüber hinaus muss sich die Studentin für jede einzelne Modulteilprüfung, die in Form einer schriftlichen oder mündlichen Prüfung (§ 4 Abs. 2, Nr. 1 und 2) durchgeführt wird, schriftlich oder per Onlineanmeldung beim Studienbüro anmelden. Die Anmeldung zur Bachelorarbeit hat schriftlich beim Studienbüro zu erfolgen.“

2. § 11 Abs. 1 wird geändert und lautet wie folgt:

„**(1)** Voraussetzung für die Zulassung zur Bachelorarbeit ist, dass die Studentin sich in der Regel im dritten Studienjahr befindet und alle Prüfungsleistungen laut § 17 Abs. 2 und 3 für folgende Module bestanden hat: G5 – Statistik, F2 – Atmosphäre, F3 – Biosphäre-Flora, F4 – Biosphäre-Fauna, F5 – Biosphäre-Vegetation, F6 – Pedosphäre-Reliefsphäre und F7 – Hydrosphäre. Auf Antrag der Studentin sorgt ausnahmsweise die Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass die Studentin innerhalb von vier Wochen nach Antragstellung von einer Betreuerin ein Thema für die Bachelorarbeit erhält. Die Ausgabe des Themas erfolgt in diesem Fall über die Vorsitzende des Prüfungsausschusses.“

3. § 13 Abs. 2 wird geändert und lautet wie folgt:

„**(2)** Die Ergebnisse maximal zweier Module werden auf Antrag der Studentin in das Bachelorzeugnis als Zusatzmodule aufgenommen und als Zusatzmodule gekennzeichnet. Zusatzmodule werden bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen. Alle Zusatzleistungen werden im Transcript of Records automatisch aufgenommen und als Zusatzleistungen gekennzeichnet. Zusatzleistungen werden mit den nach § 7 vorgesehenen Noten gelistet. Diese Zusatzleistungen gehen nicht in die Festsetzung der Gesamt-, Fach- und Modulnoten ein.“

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) in Kraft.

Karlsruhe, den 18. August 2010

*Professor Dr. sc. tech. Horst Hippler
(Präsident)*

*Professor Dr. Eberhard Umbach
(Präsident)*